VERFAHRENSNACHWEIS

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 05.06.1991 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Dorsten, den 21.08.1991

S.

Ritter — Bürgermeister
Vrenegor — Ratsherr

Diese Planunterlage vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Dorsten, den

Entworfen und aufgestellt:
Dorsten, den 21.08.1991

Techn. Dezernat Haase
Erster Beigeordneter

S.

Planungsamt Dr. Müller-Trimbusch
Stadtplaner

Tiefbauamt Neumann
Städtischer Baudirektor

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 05.06.1991 diesem Bebauungsplanentwurf zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Dorsten, den 21.08.1991

S.

Ritter — Bürgermeister
Vrenegor — Ratsherr

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches nach ortsüblicher Bekanntmachung am 23.08.1991 auf die Dauer eines Monats vom 09.09.1991 bis 09.10.1991 einschließlich öffentlich ausgelegen

Dorsten, den 16.10.1991

Der Stadtdirektor
i. V

S.

Haase
Erster Beigeordneter

Der Rat der Stadt Dorsten hat am 08.07.1992 nach § 10 des Baugesetzbuches die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in der durch Eintragung geänderten Fassung als Satzung beschlossen

Dorsten, den 02.11.1992

S.

Ritter — Bürgermeister
Schroer — Ratsherr

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Regierungspräsidenten Münster angezeigt worden. Mit Verfügung vom 09.02.1993 Az 35.2.1-5206-65/92 hat der Regierungspräsident Münster keine Verletzung der Rechtsvorschriften geltend gemacht

Münster, den

Der Regierungspräsident

S.

i. A. Dudziak
~~Der Regierungspräsident~~
Regierungsbaudirektor

Die Verfügung des Regierungspräsidenten Münster vom 09.02.1993 Az 35.2.1-5206-65/92 über das durchgeführte Anzeigeverfahren gem. 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist am nach § 12 des Baugesetzbuches ortsüblich mit Hinweis auf Ort der öffentlichen Auslegung bekanntgemacht worden

Dorsten, den 17.05.1993

Der Stadtdirektor
i. V

S.

Haase

Erster Beigeordneter

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

Aufzuhebende Festsetzungen:

Die im Bebauungsplan mit FD dargestellten Festsetzungen "Flachdach" sind für die Häuser Reiherstraße 4, 12 bis 48 (gerade Hausnummern) und An der Seikenkapelle 50 bis 70 (gerade Hausnummern) aufgehoben.

Neue Festsetzungen:

Die Dächer der Häuser Reiherstraße 4, 12 bis 48 (gerade Hausnummern) und An der Seikenkapelle 50 bis 70 (gerade Hausnummern) sind als Satteldach mit einer Dachneigung von 35° und einer Hauptfirstrichtung parallel zur Haushaupteingangsseite auszubilden. Der Drempel darf maximal 0,60 m betragen.

STADT DORSTEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 11

"Dorsten - Südwest - 1. Abschnitt"
(Westabschnitt) 3. Änderung

AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG
FLUR 65

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132)

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBL. vom 22.1.1991 (BGBl. I Nr. 3)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432)

Bestandteile: 1 **Blatt** Text

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung